

Leistungsvereinbarung für die Jahre 2027 bis 2030

zwischen der

Stadt Zug, vertreten durch den Stadtrat von Zug, als Auftraggeberin

und der

Loreto Zug, vertreten durch den Geschäftsführer Philipp Kuntze als Auftragnehmerin

betreffend

Deutsch lernen in der Gemeinde

wird ein wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2027 bis 2030 mit folgender Leistungsvereinbarung abgeschlossen:

1. Ausgangslage

Mit Bericht «Soziale Integration – Bericht des Stadtrates» vom Juli 2000 wurde die Abteilung Soziales und Gesellschaft beauftragt, Deutschkurse für Vorschulkinder sowie für Erwachsene mit unzureichenden Deutschkenntnissen anzubieten. Der Grosse Gemeinderat (GGR) bewilligte seither wiederkehrende Beiträge; zuletzt mit Beschluss Nr. 1758 vom 15. November 2022 für die Jahre 2023 bis 2026. Die Umsetzung erfolgt mit bewährten Partnern. Für die jeweiligen Angebote wird mit den Anbietenden eine separate Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die Deutschkurse für Erwachsene wird durch die Freizeitanlage Loreto (Auftragnehmerin) erbracht, die frühe Sprachförderung für Kinder mit Migrationshintergrund durch die Wunderfitz und Redeblitz GmbH, gestützt auf eine separate Leistungsvereinbarung.

Die Angebote sind Teil der städtischen Integrationspolitik und entsprechen den Zielen des Konzeptes zur frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE), insbesondere zur frühen Sprachförderung, sozialen Integration und bedarfsgerechten Ausgestaltung.

Die Deutschkurse leisten einen zentralen Beitrag zur Chancengleichheit, erleichtern den Schuleintritt und unterstützen eine frühe Erkennung von Unterstützungsbedarf unter Einbezug der Eltern.

2. Dauer der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung gilt ab dem 1. Januar 2027 und wird für die Dauer von vier Jahren, das heisst bis zum 31. Dezember 2030, abgeschlossen. Spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vertragsdauer verhandeln die Parteien neu über den Vertragsgegenstand.

3. Rechtsgrundlagen

- a) Beschluss des Grossen Gemeinderates vom DATUM für die Jahre 2027 bis 2030.
- b) Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20); insbesondere Art. 53 Abs. 3 AIG.

4. Integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung

Das «Konzept und Leitbild – Deutsch lernen in der Gemeinde» der Freizeitanlage Loreto vom 8. Mai 2026 ist integrierender Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung:

Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin über geplante Änderungen der Vertragsbestandteile. Macht die Auftraggeberin nicht innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der neuen Fassung bei der Auftragnehmerin schriftlich Einwände geltend, so gelten die neuen Fassungen als stillschweigend angenommen.

5. Finanzaufsicht, Controlling und Berichterstattung

Die Auftraggeberin überwacht die Einhaltung dieser Leistungsvereinbarung. Sie überprüft die zweckmässige Verwendung der Beiträge und die Zielerreichung. Die Auftragnehmerin reicht der Auftraggeberin jährlich die für die Überwachung notwendigen Unterlagen ein:

Information zu den strategischen Zielen.

- den Jahres- bzw. Geschäftsbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung;
- den Revisionsbericht;
- das Budget;
- den Bericht zur Leistungserbringung und Zielerreichung (Qualitätsbericht).

Die Auftraggeberin kann weitere für das Controlling relevante Informationen anfordern.

6. Budget und Rechnungslegung

Budget und Rechnung sind so zu gliedern, dass die Bereiche mit Leistungsvereinbarung klar ausgedehnt werden können. Die Grundsätze der Rechnungslegung nach Obligationenrecht und im Bedarfsfalle gemäss Swiss GAAP FER 21 sind einzuhalten. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, in ihrem Jahres- bzw. Geschäftsbericht den städtischen Beitrag, die Kostenbeteiligung der Teilnehmenden sowie Beiträge aus den kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) offen und getrennt auszuweisen.

7. Finanzielles

a) Beitrag und Kostendach

Die Auftraggeberin richtet der Auftragnehmerin für die Jahre 2027 bis 2030 einen maximalen jährlichen Beitrag von CHF 25'000.00 aus. Dieser Beitrag gilt als Kostendach pro Kalenderjahr.

Massgebend sind die effektiv angefallenen und nachgewiesenen Kosten nach Abzug der Beiträge der Teilnehmenden sowie allfälliger Beiträge aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP). Die Vergütung erfolgt durch die Stadt Zug gegen Rechnungsstellung.

b) Kontierung

Der Beitrag von maximal jährlich CHF 25'000.00 wird zulasten der Erfolgsrechnung, Kostenstelle 5170/Konto 3637.52, Soziale Integration, bewilligt.

c) Mehrwertsteuer

Die Parteien gehen aufgrund von Abklärungen davon aus, dass die Vergütungen der Stadt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nicht mit der MWST abzurechnen (nicht steuerbar) ist.

d) Sonderbestimmungen

Aufgrund schwankender Nachfrage innerhalb der einzelnen Angebote gelten für die Leistungserbringung ergänzend folgende Bestimmungen:

- Aufgrund schwankender Nachfrage können einzelne Kurse ausfallen.
- Die Gesamtleistung gemäss Leistungsvereinbarung ist sicherzustellen; insbesondere sind die definierten Zielgruppen zu erreichen und die Angebotsstruktur insgesamt aufrechtzuerhalten.
- Wesentliche Abweichungen vom vorgesehenen Umfang sind der Auftraggeberin vorgängig anzuzeigen und zu begründen.
- Der Umfang und die jährlichen Kosten inklusive Kostenbeteiligung der Teilnehmenden und Beiträgen im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) sind in der folgenden Tabelle dargestellt

Bezeichnung	Dauer	Jährliche Kosten	Beitrag Teilnehmende	Verbleibender Beitrag Stadt	Beitrag KIP	Beitrag Stadt Brutto
Deutsch lernen in der Gemeinde Deutschkurse für Erwachsene mit und ohne Kinderhort	10 Kurse pro Jahr	10 x ca. CHF 9'480.00 Total CHF 94'800.00	mind. 6 und max. 10 Teilnehmende – Beitrag ohne Kinderhort CHF 480.00 – Beitrag mit Kinderhort CHF 640.00 – ca. CHF 19'200.00 (ohne Kinderhort bei 4 Teilnehmenden in 10 Kursen) – ca. CHF 25'600.00 (mit Kinderhort bei 4 Teilnehmenden in 10 Kursen) Total CHF 44'800.00	Kosten/Jahr CHF 94'800.00 Beitr. Teiln. <u>CHF 44'800.00</u> Total CHF 50'000.00	CHF 25'000.00	CHF 25'000.00
Total Deutschkurse für Erwachsene		CHF 94'800.00	CHF 44'800.00	CHF 50'000.00	CHF 25'000.00	CHF 25'000.00

8. Leistungsauftrag

a) Allgemeine Grundsätze

- Die Leistungserbringung richtet sich nach der Entwicklungsstrategie der Stadt Zug, insbesondere nach den Grundsätzen einer starken Gemeinschaft (Teilhabe, Vielfalt und Chancengerechtigkeit) sowie einer nachhaltigen Entwicklung und orientiert sich an den Zielen der UNO-Agenda 2030 (SDGs).
- Die Stadt Zug als Auftraggeberin wird auf allen Unterlagen (digital/print) erwähnt, wenn immer möglich mit der Verwendung des Logos.

b) Leistungsziele

- Die Auftragnehmerin bietet jährlich zehn Deutschkurse für Erwachsene im Rahmen des Angebots «Deutsch lernen in der Gemeinde» an.
- Die Deutschkurse fördern die sprachliche Integration sowie die gesellschaftliche Teilhabe der Teilnehmenden in der Stadt Zug.
- Die Teilnehmenden erwerben alltagsorientierte Deutschkenntnisse und erhalten Informationen zum Leben in der Stadt Zug sowie zu gesellschaftlichen und institutionellen Angeboten.
- Für Teilnehmende mit Betreuungspflichten wird je nach Kursangebot ein Kinderhort angeboten, um die Teilnahme am Unterricht zu erleichtern

9. Leistungsangebot

Die Auftragnehmerin erbringt das Angebot «Deutsch lernen in der Gemeinde». Die Deutschkurse für Erwachsene vermitteln neben Deutschkenntnissen auch wichtige Informationen zum Leben in der Stadt Zug. Dank der Beiträge von Bund, Kanton und Stadt Zug können die Kurse kostengünstig angeboten werden. Die Durchführung erfolgt je nach Angebot mit oder ohne Kinderhort. Insgesamt werden jährlich zehn Kurse angeboten.

10. Auskunftspflicht und Aufsichtsrecht

Die Auftragnehmerin und deren Vorstand ist für die Einhaltung der gesetzlichen und ethischen Vorgaben verantwortlich. Die Stadt kann aber zusätzliche Auflagen machen.

Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin jegliche mit dieser Leistungsvereinbarung zusammenhängende Auskunft unter Einhaltung der Schweigepflicht zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in Geschäftsbücher, Abrechnungen und sonstige Unterlagen zu gewähren. Dabei werden Persönlichkeits- und Datenschutz von Nutzerinnen und Nutzern sowie Mitarbeitenden gewährleistet.

11. Schlussbestimmungen

- a) Die Parteien verpflichten sich, die Vereinbarung an veränderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse in Schriftform anzupassen.
- b) Diese Vereinbarung gilt unter Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredits durch den Grossen Gemeinderat.
- c) Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein, oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien vereinba-

ren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche aus Sicht der Parteien der wirtschaftlichen Zielsetzung der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

- d) Diese Leistungsvereinbarung wird in zwei Originalen unterzeichnet. Beide Vertragsparteien erhalten je ein Original.

12. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Zug.

Ort, Datum

Stadtrat von Zug

André Wicki
Stadtpräsident

Beat Werder
Stadtschreiber

Ort, Datum

Loreto Zug

Philipp Kuntze
Geschäftsführer